

STATUTEN

Präambel

Die Statuten sind aus Gründen des Sprachgebrauchs sowie der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form für Titel, Ämter und Bezeichnungen abgefasst. Sie erstrecken sich gleichwohl auf beide Geschlechter.

Artikel 1

Name und Sitz

Der am 17. Februar 1946 gegründete Verein führt den Namen des Österreichischer-Verein Bern mit Sitz in Bern.

Artikel 2

Zweck

Der Österreichischer-Verein Bern ist ein ideeller, konfessionell neutral und unpolitischer Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, und bezweckt:

- A die Zusammenfassung der in Bern und Umgebung lebenden Österreicher und Freunde Österreichs.
- B Die Festigung und Förderung des Gemeinschaftsgefühls unter den Landsleuten wie auch der Beziehungen zur schweizerischen Bevölkerung. Die Erhaltung der Anhänglichkeit an die österreichische Heimat und der Verbindung mit ihr.
Die Wahrung der Interessen der Mitglieder.
- C die Förderung sowie Durchführung geselliger und kultureller Veranstaltungen
- D die Pflege österreichischen Wesens und österreichischen Volksbrauchtums sowie Volksbewusstseins.
- E die Gewährung von Rat und Hilfe, insbesondere an schuldlos in Not geratene Mitglieder.
- F die Zusammenarbeit mit den österreichischen Vertretungsbehörden in der Schweiz.
- G Parteipolitische Betätigung durch den Verein ist ausgeschlossen.

Artikel 3

Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- A Mitgliederbeiträge
- B Erträge aus Veranstaltungen
- C Geschenke, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen

Artikel 4

Mitglieder

Die Mitglieder bestehen aus:

- A Mitgliedern
- B Ehrenmitgliedern

- C Gönnern
Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich um den Verein besonders verdient gemacht und diesem mindestens 10 Jahre angehört haben.

Artikel 5

Beginn der Mitgliedschaft:

- A Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
B Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Diese kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
C Die Mitgliedschaft gilt erst, wenn der Jahresbeitrag entrichtet ist.
D Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

Artikel 6

Mitgliederbeiträge:

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an jeder Hauptversammlung festgesetzt.

Artikel 7

Rechte der Mitglieder:

Jedes Mitglied hat das Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht auf Anträge an den Vorstand zuhanden der Hauptversammlung. Anträge für die Hauptversammlung müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten eingetroffen sein.

Artikel 8

Pflichten der Mitglieder:

- A Jedes Mitglied hat nach bestem Können die Interessen des Vereins stets voll zu wahren und zu fördern, die Mitgliederbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten zu halten.
B Jedem Mitglied wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte.

Artikel 9

Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- A den Tod.
B den freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich, spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, mitzuteilen. Erfolgt das Austrittsschreiben verspätet, ist der Austritt ein Jahr später wirksam.
C Die Streichung. Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliederbeitrag im Rückstand geblieben ist. Dem Verein steht in diesem Fall das Recht zu, den fälligen Beitrag einzufordern.
D Den Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wegen unehrenhafter oder schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind, sowie bei grober Verletzung der Mitgliederpflichten,

kann durch den Vorstand erfolgen. Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Hauptversammlung zu. Die Mitgliederrechte ruhen bis zur Entscheidung. Die Hauptversammlung kann aus vorgenannten Gründen über den Antrag des Vorstands auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

Artikel 10

Organe des Vereins

- A die Hauptversammlung
- B der Vereinsvorstand
- C die Rechnungsprüfer

Artikel 11

Die Hauptversammlung:

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres, bis spätestens Ende März, statt.

Die Traktanden lauten:

1. Begrüssung durch den Präsidenten und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung des Protokolls der letztjährigen Hauptversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten über die Aktivitäten
4. Kassabericht und Bericht der Revisoren
5. Entlastung des Vorstands
6. Demissionen
7. Neuwahlen
 - a)Präsident
 - b)Vorstand
 - c)Rechnungsrevisoren
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Statutenänderungen
10. Anträge
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Die Einladung zur Hauptversammlung muss spätestens vier Wochen vorher erfolgen.

Anträge für Statutenänderungen müssen einen Monat vor der Hauptversammlung beim Präsidenten sein. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über die Angelegenheiten des Vereins. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Hauptversammlung wie auch die ausserordentliche Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Sollte die Mindestzahl bei der Eröffnung der Versammlung nicht erreicht sein, so wird diese nach Ablauf einer Wartezeit von 15 Minuten, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Über die Verhandlungen jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich

sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemässen Gültigkeit der gefassten Beschlüssen ermöglichen.

Artikel 12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern

1. dem Präsident
2. dem Vizepräsident
3. dem Sekretär
4. dem Kassier
5. dem Beisitzer

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann bei Bedarf erhöht werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, ein anderes Mitglied einzusetzen und an der nächsten Hauptversammlung zur Wahl vorzustellen.

Der Vorstand ist für ein Jahr gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben anwesend ist.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstands binnen 14 Tagen erfolgen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemässer Anwendung des Art. 11 zu führen, welche vom Vorsitzenden und von dem Sekretär zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss an der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand genehmigt werden.

Artikel 13

Wirkungskreis des Vorstands

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend zu sorgen.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- Aufstellung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses.
- Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung.
- Vorbereitung der Anträge für die Hauptversammlung.
- Vollzug der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.
- Aufnahme, Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern.
- Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- Berechtigung aus seiner Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen.
- Beschluss zur Beiziehung aussenstehender Personen.

Artikel 14

Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

Der Präsident vertritt den Verein in allen Belangen nach aussen und führt den Vorsitz im Vorstand und an der Hauptversammlung.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und wahrt die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder.

Über seine Sitzungen und Verhandlungen führt er Protokoll.
Ausserdem hat er jeder Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu geben.
Wichtige Geschäfte zeichnet der Präsident mit dem Sekretär.
In Geldangelegenheiten zeichnet einzeln der Präsident oder der Kassier.
Freies Verfügungsrecht des Präsidenten oder des Kassiers besteht für CHF 500.00. Über grössere Ausgaben entscheidet der gesamte Vorstand.
Der Sekretär hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und die Protokolle des Vorstands- und der Hauptversammlung zu führen. Diese Aufgabe kann der Präsident auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

Artikel 15

Rechnungsprüfer (Revisoren)

Die zwei Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Sie sind nicht unmittelbar wiederwählbar. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand zu Händen der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.

Artikel 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens, das einer Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielvorgaben oder einer wohltätigen Institution zufallen soll wird von ebendieser HV entschieden.

Schlussbestimmungen:

Der „Österreicherverein- Bern“ haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen. Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern.

Inkrafttreten:

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft. Sie ersetzen allfällige frühere Statuten.

Genehmigt durch die Hauptversammlung vom 31.01.2020.

Bern, 31.01.2020

Die Sekretärin



Gabriele Jordan

Die Präsidentin



Christel Troll-von Steiger